

## Antrag

der Abgeordneten **Ing. Mag. Teufel, Landbauer, MA, Königsberger, Aigner, Dorner, Handler, Vesna Schuster** gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: **Verpflichtendes Gendern in wissenschaftlichen Arbeiten abschaffen**

Geschlechtergerechte Sprache – sprich Binnen-I und dergleichen – stellt nicht nur für den Lesefluss, sondern auch beim Verfassen von wissenschaftlichen Texten eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Hier erhöht das „Anpassen“ der Sprache vor allem den Zeitaufwand enorm und führt in manchen Fällen sogar zu einer falschen Darstellung von Fakten. Obwohl das Gendern von Texten in Rechtschreibregeln der deutschen Sprache keine Relevanz hat, entscheidet das Lehrpersonal an österreichischen Hochschulen – besonders stark ausgeprägt an den Universitäten – eigenmächtig, ob bei der Erstellung von Haus-, Seminar-/Abschluss-, Bachelor- oder Masterarbeiten verpflichtend gendert werden muss. Wird hier seitens der Studenten auf „genderechte“ Sprachformulierungen verzichtet, kann dies eine schlechtere Beurteilung zur Folge haben. Dies ist vor allem deshalb problematisch, da die Fähigkeit des wissenschaftlichen Arbeitens nach wissenschaftlichen Kriterien wie zum Beispiel der Schaffung neuen Wissens oder dem richtigen Zitieren erfolgen sollte und nicht anhand einer „Fantasiesprache“, die zwar in Teilen der Gesellschaft anerkannt wird, aber de facto nichts mit der deutschen Rechtschreibung zu tun hat. Sogar die Volksanwaltschaft hat in ihren Missstandfeststellungen auf dieses Kuriosum hingewiesen.

Geschlechtergerechtes Formulieren als Beurteilungsmaßstab VA-BD-UK/0078-C/1/2014	Bundesministerium für Bildung (BMB)	Beanstandet wurde die Verwendung des „Binnen-I“ und ähnlicher Formen als Beurteilungskriterium bei Arbeiten an Schulen und Pädagogischen Hochschulen, weil sie in den Rechtschreibregeln nicht vorgesehen sind. Vollständige Paarformen sind selbstverständlich zulässig. Es muss aber auch auf didaktische Erfordernisse Rücksicht genommen werden. Schließlich darf das geschlechtergerechte Formulieren nicht zur Erschwerung der eigentlichen Aufgabenstellung führen. Das BMB folgte den mit diesen Beanstandungen verbundenen Anregungen der VA nicht.
-------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Quelle:** Missstandfeststellungen der Volksanwaltschaft 2017 – Bundesverwaltung

([https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/b7cti/misstandfeststellungen\\_der\\_volksanwaltschaft\\_-\\_bundesverwaltung\\_-\\_2017-1.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/b7cti/misstandfeststellungen_der_volksanwaltschaft_-_bundesverwaltung_-_2017-1.pdf))

Die Gefertigten stellen daher den

**Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung dafür aus, dass die verpflichtende Nutzung „gender-sensibler“ Sprache in wissenschaftlichen Arbeiten untersagt wird.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, bei den Hochschulen in Niederösterreich vorstellig zu werden und eine Freiheit von Sprachzwängen in wissenschaftlichen Arbeiten einzufordern.
  
3. Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden und sich dafür einzusetzen, dass der Gebrauch von „gender-sensibler“ Sprache kein Beurteilungskriterium in wissenschaftlichen Arbeiten sein darf.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Bildungs-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.